



24.6.2010

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

Betrifft: Petition 0028/2009, eingereicht von Mariano Martínez Fernández, spanischer Staatsangehörigkeit, zur Enteignung mehrerer Grundstücke für den Bau einer Kläranlage in Socovos, Albacete, Spanien.

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent beklagt sich darüber, dass ihn die Gemeinde Socovos zwangsenteignet habe, um mit Mitteln aus dem Kohäsionsfonds eine Kläranlage auf seinen Grundstücken zu errichten. Er beschwert sich, weil die Kläranlage letztendlich gar nicht auf seinen Grundstücken gebaut, er aber trotzdem zwangsenteignet wurde. Darüber hinaus sei die Kläranlage ohne Baugenehmigung in Schutzgebieten errichtet worden. Außerdem habe man die Überreste einer mittelalterlichen Nekropole ignoriert, auf die man während der Bauarbeiten gestoßen sei. Aufgrund all dieser Unregelmäßigkeiten verlangt der Petent, dass die Förderung dieses Bauvorhabens mit Mitteln aus dem Kohäsionsfonds eingestellt wird.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 21. April 2009. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 202 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 25. März 2010

Die Kommission hat mit der Entscheidung C (2002) 755 vom 19. April 2002 für eine Gruppe von Vorhaben Unterstützung aus dem Kohäsionsfonds gewährt (Nr. C.C.I.: 2000ES16CPE058) „Kanalisation und Wasserversorgung im Einzugsgebiet des Segura – 2001“. Eines der in der Entscheidung aufgeführten Einzelvorhaben betrifft den Bau einer Abwasseraufbereitungsanlage in der Gemeinde Socovos.

Nach Konsultation und Einigung im Kohäsionsfonds-Begleitausschuss hat Spanien am

15. März 2004 einen Antrag auf Änderung der Entscheidung gestellt und neben anderen Anpassungen die Verlegung der geplanten Abwasseraufbereitungsanlage von Socovos an einen anderen, weiter außerhalb des Ortes gelegenen Standort vorgeschlagen, um die Auswirkungen der Anlage, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Luftverschmutzung durch austretende Gase, zu verringern.

Die Kommission hat am 5. August 2004 mit ihrer Entscheidung C (2004) 3110 die vorgeschlagene Änderung an der ursprünglichen Entscheidung gebilligt.

Im August 2009 übermittelte Spanien den Abschlussbericht und den Antrag auf Zahlung des Restbetrags für das Projekt sowie den durch den Prüfer („Interventor General“) der „Comunidad Autónoma de Castilla la Mancha“ unterzeichneten Abschlussvermerk. Nach Prüfung des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags an Kohäsionsfondsmitteln, die der Kommission vorgelegt worden waren, kam der Prüfer zu dem Schluss, dass die im Antrag auf Auszahlung des Restbetrags gemeldeten Ausgaben gerechtfertigt sind.

Im Bericht im Anhang zum Abschlussvermerk wird festgestellt, dass die Prüfer der „Comunidad Autónoma de Castilla la Mancha“ bei ihren Kontrollen auf einen Fehler bei den Ausgaben für die Grundstücksenteignungen gestoßen sind, die für nicht förderfähig befunden wurden. Diese Ausgaben wurden zurückgezogen.

Die Kommission schlägt dem Petenten vor, sich für genauere Informationen in dieser Angelegenheit an die spanischen Behörden und in erster Linie an Frau Angeles Holgado (E-Mail: [AHolgado@sgpg.meh.es](mailto:AHolgado@sgpg.meh.es)) in der Verwaltungsbehörde im Wirtschaftsministerium oder an Herrn Ildfonso Martínez Jiménez (E-Mail: [imartinez@jccm.es](mailto:imartinez@jccm.es)) in der zwischengeschalteten Stelle der „Comunidad Autónoma de Castilla la Mancha“ zu wenden.

Die Kommissionsdienststellen planen eine Besichtigung des Bauvorhabens im März 2010, um den endgültigen Standort sowie die Baugenehmigungen für die Kläranlage zu prüfen. Die Kommission wird den Petitionsausschuss über die Ergebnisse ihrer Überprüfung unterrichten.

#### **4. Ergänzende Antwort der Kommission**, eingegangen am 24. Juni 2010

Nach einer durch die Kommissionsdienststellen an die spanischen Behörden übermittelten Bitte um Klärung haben diese folgende Unterlagen und Erklärungen übermittelt:

- Abkommen zur Zusammenarbeit zwischen „Consejería de obras públicas de la Junta de comunidades de Castilla-La Mancha“ und der Gemeinde Socovos. Durch dieses Abkommen erhält die Gemeinde finanzielle und technische Unterstützung. Im regionalen Gesetzesdekret Nr. 1/2004 ist festgelegt, dass nach der Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Gemeinde und den Regionalbehörden für den Bau des zwischen den beiden Parteien vereinbarten Projekts keine spezielle kommunale Genehmigung erforderlich ist.
- Die beiden vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekte (original und modifiziert) wurden bei der Umweltbehörde eingereicht. In beiden Fällen hat die Umweltbehörde einen Bericht vorgelegt, der bestätigt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung

erforderlich war.

- Schreiben des Bürgermeisters der Gemeinde Socovos an die Regionalbehörden, in dem er um eine Verlegung der Kläranlage an den letztendlichen Standort bittet.
- Die Veröffentlichung der Genehmigung für das modifizierte Projekt am letztendlichen Standort im regionalen Amtsblatt belegt die Feststellung der Gemeinnützigkeit und die Notwendigkeit eines dringlichen Nutzungsrechts und damit die Einleitung des Enteignungsverfahrens.
- Im Bericht im Anhang zum Abschlussvermerk wird festgestellt, dass die Prüfer der „Comunidad Autónoma de Castilla la Mancha“ bei ihren Kontrollen auf einen Fehler bei den Ausgaben für die Grundstücksenteignungen gestoßen sind, die für nicht förderfähig befunden wurden. Diese Ausgaben wurden zurückgezogen. Die Verwaltungsbehörde bestätigte, dass die Kosten für die Enteignung nicht durch den Kohäsionsfonds finanziert wurden.
- Während der Erschließungsarbeiten wurde in dem für die Leitwarte der Kläranlage vorgesehenen Gebiet eine Nekropole entdeckt. Daraufhin wurde der Bau der Anlage zur Durchführung archäologischer Untersuchungen unterbrochen. Im Ergebnis dieser Untersuchungen wurde die Verlegung der Leitwarte an einen anderen Standort erforderlich. Die Regionalbehörde erteilte die Genehmigung für den Bau des Projekts am neuen Standort.

Nach Prüfung der Unterlagen zu den Kohäsionsfondsprojekten und unter Berücksichtigung der von den spanischen Behörden eingereichten Erläuterungen und ergänzenden Dokumente hat die Kommission keine Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung des Projekts festgestellt.

Das Parlament sollte dem Petenten vorschlagen, sich zur Klärung der Einzelheiten dieser Angelegenheit an die spanischen Behörden und insbesondere an Frau Angeles Holgado (E-Mail: [AHolgado@sgpgg.meh.es](mailto:AHolgado@sgpgg.meh.es)) in der die Verwaltungsbehörde des Wirtschaftsministeriums oder an Herrn Ildelfonso Martínez Jiménez (E-Mail: [imartinez@jccm.es](mailto:imartinez@jccm.es)) in der zwischengeschalteten Stelle der „Comunidad Autónoma de Castilla la Mancha“ zu wenden.